

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 31: Vorbereitung und Versuch

1. Das (geplante) vorsätzliche Delikt nimmt von seiner Planung bis zur Beendigung einen mehr oder weniger großen Zeitraum in Anspruch, der sich aus strafrechtlicher Perspektive in mehrere Stadien unterteilen lässt:

- *Planung*: Gedankliche Vorwegnahme eines Verhaltens, das nach der Vorstellung des Täters einen Deliktstatbestand verwirklicht (straflos).
- *Vorbereitung*: Ergreifen der zur Tatausführung erforderlichen Maßnahmen (straflos; hiervon zu unterscheiden sind verselbständigte Vorbereitungsdelikte wie z.B. §§ 83, 98, 149, 234a Abs. 3, 316c Abs. 4 StGB).
- *Versuch*: Das nach der Vorstellung des Täters von der Tat unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung aufgrund eines unbedingten Tatentschlusses (§ 22 StGB); strafbar nach § 23 StGB.
- *Vollendung*: Alle Merkmale eines Deliktstatbestands sind erfüllt (Vollendungsstrafe).
- *Beendigung*: Das Tatgeschehen ist abgeschlossen (Verjährungsbeginn, § 78a StGB). Der Beendigungszeitpunkt kann vor allem bei Dauerdelikten (z.B. bei § 239 StGB) und Delikten mit überschießender Innentendenz (z.B. § 263 StGB) deutlich hinter dem Vollendungszeitpunkt liegen.

2. Die einzelnen Voraussetzungen des Versuchs:

Fall: A und B wollen einen Tankwart überfallen. Vor seiner Haustür ziehen sie die Strumpfmasken auf. Dann läutet einer, die mitgeführte Pistole in der Hand. Beide nehmen an, dass auf ihr Läuten der Tankwart oder eine andere Person erscheinen wird. Sogleich bei ihrem Erscheinen soll die öffnende Person mit der Pistole bedroht, gefesselt und zur Ermöglichung und Duldung der Wegnahme genötigt werden. Auf das Läuten kommt aber niemand (BGHSt 26, 201).

§§ 249, 25 II, 22 f. bzgl. A und B

I. „Vorprüfung“

1. Vollendung (-)
2. Strafbarkeit des Versuchs (+)

II. Versuchsvoraussetzungen nach § 22:

Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen

- Nach h.M. setzt der Versuch einen **unbedingten Tatentschluss** in dem Sinne voraus, dass sich der Täter vorbehaltlos zur Tat entschlossen hat, also die Entscheidung über das „Ob“ der Tat getroffen hat (vgl. BGH StV 1987, 528 f.; Roxin Schröder-GS 145 ff.). Dem soll es nicht entgegenstehen, wenn der Täter seine Entscheidung auf unsicherer Tatsachengrundlage getroffen hat und demnach die Ausführung der Tat noch vom Eintritt *äußerer* Umstände abhängig macht oder unter bestimmten Bedingungen von der Realisierung seines Vorhabens wieder Abstand nehmen will (vgl. BGHSt 12, 306 [309]; Schönke/Schröder-Eser § 22 Rn. 18). Exemplarisch: Der Täter drückt gegen ein Kellerfenster, um einzusteigen, falls dieses nicht verschlossen ist. Da jede vorsätzliche Deliktvollendung das Versuchsstadium durchläuft und sich Versuch und Vollendung im subjektiven Tatbestand decken, genügt nach h.M. für den Versuch **dolus eventualis** stets dann, wenn dieser auch für die Deliktvollendung ausreicht (vgl. BGHSt 31, 374 [378]; Jescheck/Weigend § 49 III 1).

Beachte: Soweit der Täter bereits zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat, ist es regelmäßig überflüssig, noch nach der Unbedingtheit des Tatentschlusses zu fragen; zur Ausführung einer Tat kann schwerlich unmittelbar ansetzen, wer hierzu noch nicht vorbehaltlos entschlossen ist. Bedeutung gewinnt das Merkmal des unbedingten Tatentschlusses vielmehr im Vorfeld der Tat bei der Frage nach einer möglichen Anstiftung, da jemand, der bereits unbedingt zur Tat entschlossen ist, als sog. omnimodo facturus nicht mehr angestiftet werden kann.

- **Unmittelbares Ansetzen:** individuell-objektiver Prüfungsaufbau:
 - Bestimmen der Tatsituation aus der Sicht des Täters (**individuelle Perspektive**), d.h. unter Heranziehung des Tatentschlusses.
 - Beurteilung nach **objektivem Maßstab**, ob das Verhalten des Täters – unter Zugrundelegung der so bestimmten Tatsituation – als unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung anzusehen ist.

- Kriterien des unmittelbaren Ansetzens:
 - **Zwischenaktstheorie** (h.M.): wenn zwischen der Handlung des Täters und der Tatbestandsverwirklichung kein weiterer wesentlicher Zwischenschritt mehr liegt (vgl. BGHSt 36, 249 [250]; 37, 294 [296 ff.]; BayObLG NJW 1991, 855; *Baumann/Weber/Mitsch* § 26/54).
 - **Gefährdungstheorie:** wenn der Täter Handlungen vornimmt, die nach seiner Vorstellung das geschützte Rechtsgut bereits konkret gefährden (vgl. BGHSt 40, 257 [268]; 43, 177 [179]; *Küper* JZ 1992, 338 [340 f.]; *Zaczyk*, Das Unrecht der versuchten Tat, 1989, 306 ff.).
 - **Theorie von der Feuerprobe der kritischen Situation:** Versuch, wenn der Täter die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet (vgl. BGHSt 26, 201 [203]; BGH NStZ 1997, 83; *Bockelmann* JZ 1954, 468 [473]).

Beachte: Der BGH verbindet häufig die oben dargestellten Theorien miteinander (vgl. nur BGH NJW 1993, 2125; NStZ 1993, 133; 1996, 38); diese sollten daher nicht unbedingt als „streitentscheidende“ Theorien i.e.S. behandelt werden, welche notwendigerweise gegeneinander auszuspielen wären.

Beachte ferner: Handlungen, welche die Ausführung der für später geplanten Tat nur ermöglichen oder erleichtern sollen, sind unstreitig Vorbereitungen; exemplarisch: Auskundschaften des Tatortes, Besorgen von Waffen, Bereitstellen der Tatwerkzeuge (vgl. BGHSt 28, 162; 40, 208 [210]; BGH NStZ 1996, 38). Demgegenüber ist ein Versuch gegeben, wenn der Täter zum Zwecke der Tötung das Gewehr anlegt und zielt (vgl. BGH NStZ 1993, 133). Hat der Täter schließlich mit der Tatausführung begonnen, d.h. die vorgestellte Tathandlung bereits vollzogen, kann ein unmittelbares Ansetzen unproblematisch bejaht werden („jedenfalls“).

Hier: Bereits unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Raubtatbestands (alle Merkmale des § 249 prüfen!)

III./IV. RW/Schuld (+)